



## **Merkblatt über die Quellensteuern auf Einkünften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit befristeten Aufenthaltsbewilligungen (120-Tage-Bewilligung), gültig ab 1. Januar 2009**

### **I. Steuerpflichtige Personen**

Ausländische Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

#### **– ausländische Arbeitskräfte mit 120-Tage-Bewilligung (ohne festen Wohnsitz in der Schweiz)**

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe Merkblatt Transporte).

Mit In-Kraft-Treten des bilateralen Abkommens Phase II am 1. Juni 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmenden weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwar noch eine Bewilligung vom Kantonalen Amt für Migration (AMIGRA) benötigen, der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Auf den neuen Bewilligungen werden die Daten der Arbeitgebenden, mit Ausnahme der Grenzgängerbewilligungen, ebenfalls nicht mehr aufgeführt. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen** zu melden. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden. Ab dem 1. Juni 2007 kommen Angehörige der 15 alten EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen und Zypern in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit (Wegfall der Ausländerkontingente). Diese Massnahme hat in Bezug auf die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende - insbesondere auf Grenzgänger - keinen Einfluss.

### **II. Steuerbare Leistung**

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis,

Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden. Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die diese oder dieser an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### **III. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug**

- 1** Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden. Dieses ist bis spätestens 15. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
- 2** Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgezogenen Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3** Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4** Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### **IV. Tarifierung zur Berechnung der Steuern (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)**

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn. Bei diesen im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden, die jeweils nur tageweise im Kanton Zug erwerbstätig sind, ist in einem ersten Schritt der massgebende Quellensteuer-Monatslohn zu ermitteln, indem die pro Tag erzielten Bruttoeinkünfte auf einen Monat (jeweils 20 Arbeitstage) hochgerechnet werden. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbare Bruttolohn zur Anwendung zu bringen. Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als Fr. 21'850.- muss die Höhe des Steuersatzes auf der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) (Quellensteuer) herunter zu laden. Für die Berechnung wird immer der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder angewendet, sofern der Ehepartner/-in nicht auch in der Schweiz erwerbstätig ist. Andernfalls ist der Tarif C ohne Kirchensteuer massgebend.

Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbare Bruttolohn zur Anwendung zu bringen.

### **V. Erläuterung der 120-Tage-Bewilligung**

Die Aufenthaltsdauer von 120 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden während einem Jahr maximum 120 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Arbeitgebenden verpflichten sich, über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Kontrolle zu führen. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.

Werden die ausländischen Arbeitnehmenden vom Ausland entlohnt (z.B. Arbeitseinsätze im Konzernverbund, Mutter- Tochtergesellschaft), können diese im Kanton Zug unter bestimmten Voraussetzungen von der Quellensteuerpflicht befreit werden. Ausländische Arbeitnehmende werden im Kanton Zug trotz Auslandsbesoldung quellensteuerpflichtig, wenn die typologischen Merkmale eines faktischen Arbeitgebers im Kanton Zug vorliegen. Als Hilfestellung zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers dient der Fragekatalog im Anhang dieses Merkblattes.

Das schriftliche Gesuch um Steuerbefreiung muss der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, unter Beilage des ausgefüllten Fragekataloges und des Arbeitsvertrages, eingereicht werden.

## **VI. Ausweis über den Steuerabzug**

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Anrechnung im Doppelbesteuerungsverfahren im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

## **VII. Rechtsmittel**

Sind die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Steuerverwaltung Zug verlangen.

## **VIII. Auskünfte**

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 11, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **[www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)** (Quellensteuer).

## Berechnungsbeispiele:

### Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.-. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

Effektiver Bruttolohn in 58 Tagen			Fr.	29'000.-
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	Fr.	$\frac{29'000.00 \times 20 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr.	10'000.-

Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Tagen gerechnet werden**. In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 10'000.- abgelesen werden.

In einem dritten Schritt ist vom effektiven Bruttolohn (Fr. 29'000.-) der oben berechnete Prozentsatz nach der Tariftabelle, A - für Ledige (10,38 %) oder B - für Verheiratete (6,67 %) anzuwenden. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert.

### Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 27'000.-. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\frac{\text{Fr. 29'000.- (Nettolohn inkl. Fr. 2'000.00 Aufrechnungen)} \times 100}{87,05 \text{ (100 minus 12,95 \% total der Sozialabzüge)}} = \text{Fr. 33'314.20}$$

Nettosalar in 58 Tagen	Fr.	27'000.00
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	Fr.	2'000.00

**AHV-pflichtiges Nettosalar in 58 Tagen** Fr. **29'000.00**

5,05 % AHV-Beiträge von	Fr. 33'314.20	Fr.	1'682.35
1,00 % ALV-Beiträge von	Fr. 33'314.20	Fr.	333.15
1,40 % NBU-Beiträge von	Fr. 33'314.20	Fr.	466.40
5,50 % BVG-Beiträge von	Fr. 33'314.20	Fr.	1'832.30

**12,95 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge** Fr. **4'314.20**

Privatanteil Geschäftsauto Fr. 500.00

**Effektiver Bruttolohn ohne Quellensteuer** Fr. **33'814.20**



## Anhang Fragekatalog zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers

Bei Auseinanderfallen von formellem und faktischem Arbeitgeber ist stets dasjenige Unternehmen als Arbeitgeber zu betrachten, bei dem die typologischen Arbeitgebermerkmale überwiegend erfüllt sind. Dies bedeutet, dass zumindest dann, wenn die schweizerische Firma ein umfassendes Weisungsrecht, z.B. auch für den Arbeitseinsatz hat und ihr auch unmittelbar sämtliche Resultate der Tätigkeit des Arbeitnehmers zufließen, das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

### Formeller Arbeitgeber

Dieser bevorschusst im Wesentlichen nur das Salär.

### Faktischer Arbeitgeber

Bei diesem ist die Mehrheit der typologischen Arbeitgebermerkmale lokalisiert.

	Schweiz	Herkunftsland
Wo befindet sich der Anstellungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wer entscheidet über die Höhe der Bezüge (mit wem wurde die Gehaltsvereinbarung abgeschlossen) und wer trägt das Risiko für Lohnzahlung im Nichtleistungsfall?</li><li>• Wer entscheidet über die Teilnahmeberechtigung an einem allfälligen Erfolgsbonus- und Aktienerwerbsplan des Konzerns?</li><li>• Wer hat das Recht der Entscheidung über Kündigung bzw. Entlassung? Gelten die Kündigungsgründe des Staates des Personalentsenders oder jene des Staates des Personalverwenders?</li><li>• Wer ist für die Sozialversicherungsbelange des Arbeitnehmers verantwortlich?</li><li>• Gegenüber wem erwachsen dem Arbeitnehmer Abfindungs- und Pensionsansprüche?</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wo werden die Lohnkosten getragen?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist nicht entscheidend, ob das Salär eins zu eins oder mittels einer Pauschale zurückbelastet wird.</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer entscheidet über die Art und Umfang der täglichen Arbeit?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheidet der lokale Ansprechpartner über die täglichen Pausen, Gewährung desurlaubes etc., spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist für diese Frage jedoch der Vorgesetzte im Herkunftsland zuständig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wem ist das Arbeitsergebnis geschuldet?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ist das Arbeitsergebnis, z.B. Programmierarbeiten innerhalb eines Projektes, unmittelbar der schweizerischen Firma geschuldet, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist dagegen der hier tätige Arbeitnehmer ausschliesslich seinem ausländischen Arbeitgeber ablieferungspflichtig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer trägt das Risiko der Arbeitstätigkeit?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wirkt sich ein Verschulden des Arbeitnehmers unmittelbar bei der schweizerischen Firma aus, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber.</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wer stellt die Arbeitsmittel zur Verfügung?

- Werden die Arbeitsgeräte (Computer, Server, Softwareprogramme, Handy, Werkzeuge etc.) vollständig oder überwiegend von der schweizerischen Firma zur Verfügung gestellt, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Bringt hingegen der Arbeitnehmer seine Arbeitsgeräte selber mit, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.

In wessen Räumlichkeiten wird die Arbeit erbracht?

- Hält sich der Arbeitnehmer ganz oder überwiegend in den Büros der schweizerischen Firma auf, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ein starkes Indiz für das Vorliegen eines schweizerischen Arbeitgebers ist, wenn dieser verlangen kann, dass die Arbeit in seinen Räumlichkeiten durchgeführt wird, selbst wenn es die Tätigkeit nicht zwingend erfordern würde. Hält sich dagegen der Arbeitnehmer in der Schweiz nur tageweise, z.B. nur zwecks Rappports über den Stand seiner - im Übrigen im Ausland erbrachten - Arbeiten in der Schweiz auf, spricht dies gegen einen schweizerischen Arbeitgeber.

### **Auswertung**

Wenn die Fragen überwiegend mit «Schweiz» beantwortet werden, kann von einem schweizerischen Arbeitgeber gesprochen werden.

### **Steuerrechtliche Würdigung**

**Die definitive Beurteilung über die Steuerpflicht im Kanton Zug obliegt der Steuerverwaltung des Kantons Zug, Gruppe Quellensteuer.**

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Firma:

---

---